

Wahlordnung (WO) vom 1. Januar 2016

1. Ortsverbandsvorstand

1.1. Wahltermin

Die im § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei einer ordentlichen Ortsverbands-Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Wahljahres statt.

1.2. Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Ortsverbandsvorsitzenden ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen. Der Wahlausschuss ist in der Einladung (§ 13 Absatz 2 der Satzung) zur Ortsverbands-Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, namhaft zu machen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

1.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Ortsverbandes bis zum Beginn der jeweiligen Wahlgänge an den Wahlleiter gerichtet werden. Ein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen oder vom Vorgeschlagenen mündlich zur Kenntnis der Versammlung zu erklären. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Gastmitglieder können nicht kandidieren. Gültige Wahlvorschläge werden vor Beginn jedes Wahlganges vom Wahlleiter bekannt gegeben.

1.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt in der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle zum Ortsverband gehörenden ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder des DARC e. V., die mindestens 14 Jahre alt sind. Für ein jugendliches Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) muss zur Ausübung des Stimmrechtes die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Gastmitglieder können nicht wählen. Schwerbehinderte können in Abwesenheit gemäß § 13 Ziffer 5 der Satzung des DARC an der Wahl teilnehmen. Darüber hinaus ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Die Wahlberechtigung kann vom Wahlleiter geprüft werden.

1.5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen wird.

Die Stimmabgabe von Schwerbehinderten, die an der Wahl nicht teilnehmen können, erfolgt durch ein Ortsverbandsmitglied ihres Vertrauens. Eine schriftliche Beauftragung dazu ist dem Wahlleiter vor der Stimmabgabe vorzulegen.

1.6. Stimmauszählung (Ortsverband)

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird diese Stimmenanzahl auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl für dieses Wahlamt abzubrechen und innerhalb eines Jahres erneut durchzuführen.

1.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird der Ortsverbands-Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Ortsverbandsvorstandes. Dem Distriktvorsitzenden und der Geschäftsstelle ist das vom Wahlleiter unterschriebene Wahlprotokoll binnen zwei Wochen unter Angabe der vollen Adresse der Gewählten zuzusenden.

1.8. Einspruch

Einspruch gegen die Wahl kann nur schriftlich mit vollständiger Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist über die Geschäftsstelle des DARC e. V. an den Distriktvorsitzenden zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag. Über den Einspruch entscheidet der Distriktvorstand spätestens vier Wochen nach Eingang endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Distriktsvorstand

2.1. Wahltermin

Die im § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet bei einer Sitzung der Distriktsversammlung statt.

2.2. Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl ist vom Distriktsvorsitzenden ein dreiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen und den Ortsverbandsvorsitzenden des Distriktes spätestens acht Wochen vor der Wahl namhaft zu machen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

2.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den Ortsverbandsvorsitzenden bis sechs Wochen vor der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden. Ein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, soweit das Einverständnis nicht bereits vorliegt. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Gültige Wahlvorschläge sind den Ortsverbandsvorsitzenden in der Einladung zur Distriktsversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, bekannt zu geben.

2.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist jeder Ortsverbandsvorsitzende des Distrikts, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Ortsverbandsvorsitzende oder ein vom Ortsverbandsvorsitzenden schriftlich beauftragtes Mitglied seines Ortsverbandes. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter gegebenenfalls vorher zu prüfen, der auch in Zweifelsfällen entscheidet. Der Wahlleiter ist berechtigt, dies zu überprüfen.

2.5. Stimmenabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt im Distriktsvorstand muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen ist.

2.6. Stimmauszählung (Distrikt)

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird diese Stimmenzahl auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl für dieses Wahlamt abzubrechen und bei der nächsten Distriktsversammlung erneut durchzuführen.

2.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird in der Distriktsversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Distriktsvorstandes. Der Geschäftsstelle ist binnen 14 Tagen das Wahlergebnis vom Wahlleiter mitzuteilen. Der Geschäftsstelle ist das vom Wahlleiter unterschriebene Wahlprotokoll binnen zwei Wochen unter Angabe der vollen Adresse der Gewählten zuzusenden.

2.8. Einspruch

Einspruch gegen die Wahl kann nur schriftlich mit vollständiger Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist über die Geschäftsstelle des DARC e.V. an den Vorstand des Clubs zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand spätestens vier Wochen nach Eingang endgültig. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Vorstand

3.1. Wahltermin

Die im § 11 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziff. 1 der Satzung statt.

3.2. Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Vorstand ein dreiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen. Der Wahlausschuss ist dem Amateurrat spätestens sechs Wochen vor der Wahl namhaft zu machen.

3.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder können von den wahlberechtigten Amateurratsmitgliedern bis einen Monat vor der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden. Ein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, soweit das Einverständnis nicht bereits vorliegt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Wahlamt kandidieren. Gültige Wahlvorschläge sind dem Amateurrat spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

3.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung stimmberechtigten Amateurratsmitglieder oder ein Vertreter gemäß § 14 Absatz 6 der Satzung. Der Wahlleiter ist berechtigt dies zu überprüfen.

3.5. Stimmabgabe

Zuerst ist die Wahl des Vorsitzenden durchzuführen, danach die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsämter vorgeschlagen werden. In jedem Wahlgang kann der Wahlberechtigte auf jedem Stimmzettel maximal so vielen Kandidaten seine Stimme geben, wie Wahlämter zu besetzen sind.

3.6. Stimmauszählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit). Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidaten die einfache Mehrheit als Vorstandsämter zu besetzen sind, so findet ein zweiter Wahlgang für die unbesetzten Vorstandsämter statt. Wird diese Stimmenzahl auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl für diese Vorstandsämter abzubrechen und in der folgenden Mitgliederversammlung erneut durchzuführen.

Für den Fall, dass in den Wahlgängen weder der Vorsitzende noch ein anderes Vorstandsmitglied die notwendige Mehrheit erreicht hat, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Für den dritten Wahlgang können weitere Wahlvorschläge seitens der Amateurratsmitglieder aus dem Kreis der Anwesenden eingebracht werden. Im dritten Wahlgang ist in den Vorstand des DARC e. V. derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).

3.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandes. Allen Mitgliedern ist das Wahlergebnis mitzuteilen.

3.8. Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur schriftlich mit vollständiger Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist über die Geschäftsstelle des DARC e. V. an den Amateurratssprecher zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag. Über den Einspruch entscheidet der Amateurrat spätestens vier Wochen nach Eingang endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Amateurratssprecher

Der Amateurratssprecher und sein Stellvertreter werden gemäß § 10 Ziffer 4 der Satzung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Amateurrates sein. Für das Wahlverfahren gilt Punkt 3 der DARC-Wahlordnung analog.

5. Ersatzwahlen

5.1. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes oder des Distriktsvorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächstfolgenden Ortsverbands-Mitgliederversammlung bzw. Distriktsversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Bis zur Ersatzwahl gelten die Nummern 4.7.3. und 5.2.3. der Geschäftsordnung (GO) entsprechend.

5.2. Zeitweilige Beauftragung

Erforderlichenfalls kann bis zu einer Ersatzwahl ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds im Ortsverbands- oder Distriktsvorstand kommissarisch beauftragt werden. Eine derartige zeitweilige Beauftragung kann ausgesprochen werden: durch den Ortsverbandsvorsitzenden für die übrigen Vorstandsämter im Ortsverband; durch den Distriktsvorsitzenden für einen Ortsverbandsvorsitzenden sowie für die übrigen Vorstandsämter im Distrikt; durch den Vorsitzenden für einen Distriktsvorsitzenden. Eine entsprechende Beauftragung kann auch für den Fall einer Neugründung von Distrikten ausgesprochen werden.

Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Vorstandsamt im Ortsverband oder Distrikt bei der regulären Wahl unbesetzt bleibt oder wenn einem Wahleinspruch stattgegeben wurde.

6. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14./15. November 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Wahlordnung vom 1. Juli 1978 außer Kraft gesetzt.